



DACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKERVERBÄNDE

Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V. -FDH-
Freie Heilpraktiker e.V. -FH-
Freier Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. -FVDH-

Union Deutscher Heilpraktiker e.V. -UDH-
Verband Deutscher Heilpraktiker e.V. -VDH-

**DACHVERBAND DEUTSCHER
HEILPRAKTIKERVERBÄNDE e.V.**

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Gesundheit

Per E-Mail: gesundheitsausschuss@bundestag.de
Anja.luedtke@bundestag.de

<p>Deutscher Bundestag Ausschuss f. Gesundheit</p> <p>Ausschussdrucksache 19(14)255(5) zur öffentlichen Anh am 16.12.2020 - MTA Gesetz 10.12.2020</p>
--

Stellungnahme des Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V.

zum

**Gesetz zur Reform der technischen Assistenzberufe in der Medizin und zur
Änderung weiterer Gesetze (MTA-Reform-Gesetz)**

BT-Drs. 19/24447

Anhörung am 16.12.2020 – auf der Sachverständigenliste aufgeführter Verband

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zunächst begrüßt der Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V. (DDH) die Intention der Bundesregierung, die Ausbildungen der Berufe in der medizinischen Technologie zeitgemäß attraktiv auszurichten und zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

Diese zusätzliche Qualifikation kommt dann allen in der Heilkunde tätigen Disziplinen zu Gute, die sich der Tätigkeitsbereiche dieser Berufe bedienen.

Von der Gesetzesreform direkt betroffen ist jedoch auch der Berufsstand der Heilpraktiker und zwar durch ersatzlose Streichung seiner bisherigen Tätigkeitsfelder insbesondere im Bereich der medizinischen Laboranalytik.

Sachverhalt

Bereits das aktuelle MTA-Gesetz (von 1993) regelt die direkte Weisungsbefugnis auch von Heilpraktiker*innen an technische Assistenten in der Medizin bei krankheitsbezogenen Labortätigkeiten. Dazu heißt es in § 9 Abs. 3 MTA-Gesetz:

„Tätigkeiten, deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, dürfen von den in § 1 genannten Personen nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche oder auf Anforderung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers ausgeübt werden.“

In dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde diese Weisungsbefugnis der Heilpraktiker*innen ersatzlos und ohne Begründung gestrichen. Unter § 5 Abs. 5 MTA-Reform-Gesetz heißt es nun:

„Tätigkeiten deren Ergebnisse der Erkennung einer Krankheit und der Beurteilung ihres Verlaufs dienen, dürfen von den in Absatz 1 bis 4 genannten Personen nur auf ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Anforderung ausgeführt werden“.

Im aktuellen MTA-Gesetz werden unter § 10 ebenfalls Heilpraktiker*innen aufgeführt. Dieser regelt die Ausnahmen von den Medizinischen Assistenzberufen vorbehaltenen Tätigkeiten. Dazu heißt es:

„§ 9 Abs. 1 und 2 findet keine Anwendung auf

1. Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Hochschulausbildung über die erforderlichen Fachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der genannten Tätigkeit verfügen, Zahnärztinnen und Zahnärzte, die die Approbation nach den §§ 8 bis 10 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde erhalten haben, sowie Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker,“

In dem Gesetzentwurf entspricht dieser § 10 MTA-Gesetz jetzt § 6 MTA-Reform-Gesetz.

Hierin sind Heilpraktiker*innen nicht mehr aufgeführt und gehören damit nicht mehr zu dem Personenkreis, der vom Tätigkeitsvorbehalt ausgenommen ist.

Folgen der Streichung der Berufsgruppe Heilpraktiker aus dem MTA-Reform-Gesetz

Bei der geplanten Neufassung des MTA-Gesetzes bleibt unklar, welche Auswirkungen diese Änderungen konkret haben.

Gemäß § 1 HeilprG üben Heilpraktiker*innen die Heilkunde selbständig aus und dürfen grundsätzlich umfassend diagnostisch tätig werden. Laborleistungen sind für die Erkennung einer Krankheit und auch der Beurteilung ihres Verlaufs grundsätzlich geeignet und oftmals unerlässlich. Dafür ist es erforderlich, labormedizinische Untersuchungen bei unabhängigen Laboren in Auftrag zu geben. Ob diese Befugnis von Heilpraktiker*innen nun generell eingeschränkt werden soll oder ob ausschließlich die Delegationskompetenz von Heilpraktiker*innen an MTA betroffen ist, bleibt im Ungewissen.

Die Streichung der Delegationskompetenz von Heilpraktiker*innen ist nicht verhältnismäßig und sie dient auch keinem legitimen Zweck, insbesondere nicht dem Patientenschutz. Denn die jeweilige

Labortätigkeit als solche wird nicht von Heilpraktiker*innen, sondern von den im MTA-Gesetz genannten Personen ausgeübt. Diese besitzen eine nachgewiesene Fachqualifikation.

Es geht in diesem Zusammenhang um das Recht die im MTA-Gesetz genannten Personen mit medizinischen Laboruntersuchungen beauftragen zu können. Würde Heilpraktiker*innen künftig dieses Recht untersagt, verlören vor allem Laborgemeinschaften von Heilpraktiker*innen mit MTA-Mitarbeiter*innen ihre gesetzliche Legitimation und müssten ihren Betrieb einstellen.

Sorge bereitet zudem die Unklarheit, ob Heilpraktiker*innen wie bisher labormedizinische Untersuchungen überhaupt veranlassen dürfen.

Das ist allein schon für den Patientenschutz unerlässlich. Feststellung von Erkrankung und Beurteilung ihres Verlaufs (wozu u.a. Labordiagnostik dient) gehören untrennbar zur Ausübung von Heilkunde und zur Wahrung der Sorgfaltspflicht. Und auch aus haftungsrechtlichen Gründen müssen Heilpraktiker*innen medizinisch notwendige Laboruntersuchungen veranlassen.

Unterlässt ein Heilpraktiker/eine Heilpraktikerin, zweifelsfrei gebotene Befunde zu erheben, geht die Rechtsprechung zudem von einem groben Behandlungsfehler aus.

Vage bleibt in dem aktuellen Gesetzentwurf in wieweit Heilpraktiker*innen, labormedizinische Untersuchungen in der eigenen Praxis durchführen können.

In § 5 MTA-Reform-Gesetz wird ungenau beschrieben: *„Ausgenommen von den in Satz 1 genannten Tätigkeiten sind einfach zu handhabende quantitative und qualitative Laboranalysen sowie entsprechende Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen.“*

Allein die Formulierung „einfach zu handhabend“ erlaubt einen hohen Interpretationsspielraum.

Wir möchten darauf hinweisen, dass jede labormedizinische Untersuchung in der Heilkunde einer Reihe von weiteren Bestimmungen unterliegt wie z.B. den „Richtlinien der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung labormedizinischer Untersuchungen – Rili-BÄK“.

Heilpraktiker*innen sind unbestritten in der Heilkunde tätig, und unterliegen bei labormedizinischen Untersuchungen selbstverständlich dieser Rili-BÄK.

Diese Vorgabe schließt eine Patientengefährdung aus.

Auch über das Medizinproduktegesetz wird geregelt, dass alle Heilberufe, die medizinische Laboranalysen selbst machen, ihre Qualität durch regelmäßige Ringversuche nachweisen müssen.

Zu guter Letzt ein Blick aus Patientensicht

Heilpraktiker-Leistungen werden in hohem Maße und zunehmend nachgefragt. Für den Besuch eines Heilpraktikers/einer Heilpraktikerin und die jeweilige Behandlung entscheiden sich Menschen ohne Zwang oder Beeinflussung. Nicht alle Patient*innen konsultieren einen Arzt/eine Ärztin, so dass in diesen Fällen eine valide Diagnostik in der Heilpraktiker-Praxis, wie z.B. die Labordiagnostik, unumgänglich ist.

Heilpraktiker*innen müssen im Sinne der Patientensicherheit eine rechtssichere und valide Diagnostik anwenden können, auch um akute und schwerwiegende Krankheiten auszuschließen, für die eine Behandlung außerhalb der Möglichkeiten einer Heilpraktiker-Praxis nötig ist.

Auch in der ärztlichen Praxis können bestimmte Erkrankungen übersehen werden.

Heilpraktiker*innen dürfen ihr Therapieregime nicht allein auf der Diagnose eines vor- oder mitbehandelnden Arztes oder Ärztin oder Heilpraktikers/Heilpraktikerin aufbauen.

Wenn Patient*innen dem Heilpraktiker/der Heilpraktikerin keine schriftlichen Befunde von mitbehandelnden Ärzten/Ärztinnen übergeben können, werden Befunde von Patient*innen oft fehlerhaft mündlich an Heilpraktiker*innen übermittelt.

Anamnese, körperliche Untersuchung und Labordiagnostik sind für Heilpraktiker*innen meist die einzig validierten Diagnoseverfahren.

Viele Patient*innen wünschen sich eine weitreichendere Behandlung als sie in der ärztlichen Praxis geleistet werden kann. Heilpraktiker*innen können diesem Wunsch gerecht werden, ohne die sozialen Sicherungssysteme zu belasten. Verantwortungsvoll und im Sinne der Patientensicherheit können sie das aber nur leisten, wenn ihnen valide Diagnoseverfahren zur Verfügung stehen und sie diese anwenden.

Mit der Einschränkung von Heilpraktiker*innen, medizinische Labordiagnostik anbieten zu können, besteht die Gefahr, Patient*innen in „Selbstdiagnosen“ zu drängen. Die Möglichkeiten über das Internet jedwede Laboruntersuchung für die Eigenanwendung zu erwerben, sind inzwischen unüberschaubar. Und nicht selten wird dabei den Patient*innen vermittelt, sie könnten mit ein paar Laborwerten ihre eigenen Diagnosen erstellen. Ein unter Umständen fataler Irrtum.

Fazit

Aus den vorgenannten Gründen ersuchen wir, im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens Rechtssicherheit zu schaffen, damit Heilpraktiker*innen auch weiterhin medizinische Laboruntersuchungen im Rahmen ihrer Praxistätigkeit durchführen sowie an externe Labore delegieren können.

Die genannten Eingriffe würden sich schwerwiegend auf die Tätigkeit der Heilpraktiker*innen auswirken. Zumal wir hierin auch einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit von Heilpraktiker*innen sehen, der unverhältnismäßig und ungerechtfertigt erscheint im Hinblick auf das von der Bundesregierung formulierte Ziel dieser MTA-Gesetzesreform.

Mit freundlichen Grüßen
für den DDH

Ursula Hilpert-Mühlig
Präsidentin des Fachverband Deutscher Heilpraktiker e.V.

DACHVERBAND DEUTSCHER HEILPRAKTIKERVERBÄNDE e.V. (DDH)
Maarweg 10 • 53123 Bonn
Tel.: 02 28 / 96 28 99 00 • Fax: 02 28 / 96 28 99 01
E-Mail: info@ddh-online.de • Internet: www.ddh-online.de